

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10	München, den 31. Mai	1988
Datum	Inhalt	Seite
17. 5. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern 230-1-5-U	114
17. 5. 1988	Verordnung über Einigungsstellen zur Beilegung bürgerlicher Rechtstreitigkeiten auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Einigungsstellenverordnung - EinigungsV) 7032-2-W	115
17. 5. 1988	Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen 1130-1-I	117*
28. 4. 1988	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte 2233-5-K	117
29. 4. 1988	Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schiffsangelegenheiten 95-4-W	118
5. 5. 1988	Fünfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS 2210-8-2-1-1-WK	120
5. 5. 1988	Vierte Verordnung zur Änderung der Voranmeldefristenverordnung 2210-8-2-6-WK	124
18. 5. 1988	Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung 7823-2-E	124
18. 5. 1988	Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik 2236-9-1-3-K	126
9. 5. 1988	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans der Region Oberfranken-West (4) 230-1-11-U	127
—	Berichtigung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Schwarzachwiesen bei Freystadt“ vom 2. März 1988 791-3-151-U	127

230-1-5-U

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Landesentwicklungsprogramm Bayern**

Vom 17. Mai 1988

Auf Grund des Art. 14 Abs. 3 und 6 in Verbindung mit Art. 13 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayRS 230-1-U) erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1.

Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 3. Mai 1984 (GVBl S. 121, ber. S. 337, BayRS 230-1-5-U) wird wie folgt geändert:

Das in der Anlage zu § 1 enthaltene Landesentwicklungsprogramm Bayern erhält im Teil B IV 1.4.8 folgende Fassung:

„Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte sollen in der Regel nur in Unterzentren und zentralen Orten höherer Stufen ausgewiesen werden. Die Errichtung und Erweiterung solcher Einrichtungen sollen sich ebenso wie die Ausweisung von Flächen außerdem an der Versorgungsfunktion des zentralen Ortes und der Größe des Verflechtungsbereichs orientieren. Dabei sollen die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einrichtungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.

München, den 17. Mai 1988

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

7032-2-W

**Verordnung
über Einigungsstellen
zur Beilegung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten
auf Grund des Gesetzes
gegen den unlauteren Wettbewerb
(Einigungsstellenverordnung – EinigungsV)**

Vom 17. Mai 1988

Auf Grund des § 27a Abs. 1 und Abs. 11 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (BGBl III 43-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl I S. 1169), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Errichtung und Geschäftsführung

(1) Bei den Industrie- und Handelskammern werden Einigungsstellen zur Beilegung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht wird, errichtet.

(2) Die Industrie- und Handelskammern führen die Geschäfte der Einigungsstellen.

§ 2

Aufsicht

Die Aufsicht über die Einigungsstellen übt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr (Aufsichtsbehörde) aus.

§ 3

Besetzung

(1) Die Einigungsstellen entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) ¹Die Industrie- und Handelskammer beruft nach Anhörung der beteiligten Handwerkskammern und der Verbraucherzentrale Bayern e. V. auf die Dauer von drei Jahren den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. ²Sie kann die Berufung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zurücknehmen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) ¹Die Industrie- und Handelskammer beruft sachkundige Gewerbetreibende und Verbraucher auf die Dauer von drei Jahren als Beisitzer. ²Als Gewerbetreibende gelten auch Mitglieder vertretungsberechtigter Organe, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte. ³Die Industrie- und Handelskammer hat bei der Erstellung der Liste der Beisitzer Vorschläge der beteiligten Handwerkskammern und der Verbraucherzentrale Bayern e. V. einzuholen und zu berücksichtigen.

(4) Die Liste der Beisitzer ist im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer bekanntzumachen und in der Geschäftsstelle zur Einsicht aufzulegen.

§ 4

Anträge

Anträge sind schriftlich mit Begründung in fünfacher Fertigung unter Bezeichnung der Beweismittel und unter Beifügung etwa vorhandener Urkunden in Urschrift oder Abschrift und sonstiger Beweisstücke einzureichen; sie können auch zur Niederschrift der Einigungsstelle gestellt werden.

§ 5

Einigungsverhandlung

(1) ¹Die Verhandlung ist nicht öffentlich; der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten die Anwesenheit gestatten. ²§ 128 Abs. 1 und § 136 der Zivilprozeßordnung (ZPO) gelten sinngemäß.

(2) ¹Die Einigungsstelle kann Auskunftspersonen anhören, die freiwillig vor ihr erscheinen. ²Die Beeidigung solcher Personen oder einer Partei ist nicht zulässig.

§ 6

Verfahren

(1) ¹Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung. ²Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. ³Sie kann vom Vorsitzenden abgekürzt oder verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind. ⁴§§ 214, 216 Abs. 2 und § 224 Abs. 3 ZPO gelten entsprechend.

(2) ¹Für das persönliche Erscheinen einer Partei gilt § 141 ZPO sinngemäß. ²Ordnungsgelder werden von der Industrie- und Handelskammer wie Beiträge eingezogen.

(3) ¹Die Beschlüsse der Einigungsstelle werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. ²Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Für die Mitglieder der Einigungsstellen gilt die Schweigepflicht des § 43 des Deutschen Richtergesetzes entsprechend.

(5) ¹Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen, die gestellten Anträge sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. ³Zu den Verhandlungen kann ein Schriftführer zugezogen werden.

(6) Die Verhandlungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und, sofern ein Schriftführer zugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Prozeßbevollmächtigte und Beistände, über die Rücknahme des Antrags sowie über die Zustellung von Amts wegen sinngemäß.

§ 7

Vergütung und Entschädigung

(1) ¹Die Industrie- und Handelskammer kann dem Vorsitzenden der Einigungsstelle eine Vergütung für seine Tätigkeit gewähren. ²Die Beisitzer erhalten von der Industrie- und Handelskammer auf Antrag eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter. ³Die Entschädigung setzt der Vorsitzende fest, wenn der Beisitzer oder die Industrie- und Handelskammer eine Festsetzung beantragt.

(2) ¹Auskunftspersonen, die mit Zustimmung der Einigungsstelle erschienen oder angehört worden sind, erhalten von der Industrie- und Handelskammer auf Antrag eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. ²Die Entschädigung setzt der Vorsitzende fest, wenn die Auskunftsperson oder die Industrie- und Handelskammer eine Festsetzung beantragt.

§ 8

Auslagen

(1) ¹Für das Verfahren vor der Einigungsstelle werden Auslagen entsprechend den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben. ²Die Auslagen setzt der Vorsitzende fest, wenn eine Partei oder die

Industrie- und Handelskammer eine Festsetzung beantragt.

(2) Über die Pflicht zur Tragung der Auslagen zwischen den Parteien entscheidet die Einigungsstelle unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen, sofern zwischen den Parteien eine gütliche Einigung nicht zustande kommt.

(3) Die Auslagen werden von der Industrie- und Handelskammer wie Beiträge eingezogen.

§ 9

Sofortige Beschwerde

Gegen Entscheidungen nach § 7 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung an das für den Sitz der Einigungsstelle zuständige Landgericht (Kammer für Handelssachen) statt.

§ 10

Schlußvorschriften

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1988 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft (BayRS 7032-2-W) außer Kraft.

München, den 17. Mai 1988

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

1130-1-I

**Verwaltungsanordnung
zur Änderung der Verwaltungsanordnung
über die bayerischen Staatsflaggen und
die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen**

Vom 17. Mai 1988

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsanordnung:

§ 1

§ 3 der Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen (BayRS 1130-1-I), geändert durch Verwaltungsanordnung vom 8. November 1983 (GVBl S. 1017), wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Grundsätzlich werden die bayerische Staatsflagge, die Bundesflagge und, soweit möglich, die Europaflagge gemeinsam gesetzt.

(2) ¹Der Bundesflagge gebührt die bevorzugte Stelle. ²Sie ist grundsätzlich in der Mitte zu set-

zen, rechts anschließend vom Innern des Gebäudes mit dem Blick zur Straße gesehen, die bayerische Staatsflagge und links die Europaflagge. ³Am Europatag ist die Europaflagge an bevorzugter Stelle zu hissen.“

2. Absatz 6 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.

§ 2

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.

München, den 17. Mai 1988

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

2233-5-K

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Benutzungsgebühren
der Bayerischen Landesschulen für Blinde,
Gehörlose und Körperbehinderte**

Vom 28. April 1988

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 10. Juli 1986 (GVBl S. 226, BayRS 2233-5-K), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1987 (GVBl S. 236), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden ersetzt

die Zahl 3255,— durch die Zahl 3465,—,
die Zahl 108,50 durch die Zahl 115,50,
die Zahl 3105,— durch die Zahl 3000,—,
die Zahl 103,50 durch die Zahl 100,—.

2. In Absatz 2 werden ersetzt

die Zahl 651,— durch die Zahl 690,—,
die Zahl 32,50 durch die Zahl 34,50,
die Zahl 621,— durch die Zahl 600,—,
die Zahl 31,— durch die Zahl 30,—.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

München, den 28. April 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Hans Zehetmair, Staatsminister

95-4-W

Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schifffahrtsangelegenheiten

Vom 29. April 1988

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Entschädigungspflicht

Für die Untersuchung von Wasserfahrzeugen, schwimmenden Geräten, Landstellen und für die Abnahme der Befähigungsprüfung nach schifffahrtsrechtlichen Vorschriften erhalten die Beauftragten des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V. oder einer anderen durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle einschließlich Umsatzsteuer die nachstehend genannten Entschädigungen.

§ 2

Untersuchung von Motorfahrzeugen an Sammelterminen

(1) ¹Die Entschädigung für die Untersuchung von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb an den von der zuständigen Behörde festgesetzten, regelmäßigen Sammelterminen beträgt bei Fahrzeugen mit einer Leistung

bis	4 kW	39,- DM,
	über 4 kW bis 10 kW	57,- DM,
	über 10 kW bis 20 kW	76,- DM,
	über 20 kW bis 40 kW	96,- DM,
	über 40 kW bis 75 kW	113,- DM,
	über 75 kW bis 200 kW	133,- DM,
	über 200 kW bis 300 kW	153,- DM.

²Bei Fahrzeugen mit einer Leistung über 300 kW beträgt der Zuschlag für jede weiteren angefangenen 100 kW 39,- DM. ³Soweit die Fahrzeuge mit einer Einbaumotorenanlage ausgestattet sind, wird ein Zuschlag von 39,- DM erhoben.

(2) ¹Als Nachweis der Leistung gilt die auf dem Motor vom Motorenhersteller angegebene Leistung. ²Soweit diese als SAE- oder BIA-PS ausgewiesen ist, wird die auf dem Motor angegebene Leistung mit dem Faktor 0,9 multipliziert oder werden die durch ein amtliches Gutachten für den Motor bescheinigten DIN-kW der Gebührenbemessung zugrunde gelegt. ³Für die Umrechnung von PS in kW gilt: 1 PS = 0,736 kW.

(3) ¹Für die Untersuchung einer Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtung wird ein Zuschlag von 19,- DM erhoben. ²Zusätzlich werden bei einer Verplombung der Bordauslässe für die erste anzubringende Plombe 11,50 DM und für jede weitere Plombe 8,50 DM erhoben. ³Findet ausschließlich eine

Verplombung des Fahrzeugs statt, wird neben der Entschädigung nach Satz 2 ein Grundbetrag von 25,- DM erhoben.

(4) ¹Für die Untersuchung und Dichtheitsprüfung einer eingebauten Flüssiggasanlage wird ein Zuschlag von 75,- DM erhoben. ²Entfällt die Dichtheitsprüfung im Einzelfall, beträgt der Zuschlag 39,- DM. ³Für die Untersuchung von Bootsheizungen wird ein Zuschlag von 39,- DM erhoben.

§ 3

Untersuchung von Segelfahrzeugen an Sammelterminen

(1) Die Entschädigung für die Untersuchung von Segelfahrzeugen mit oder ohne Hilfsmotor an den von der zuständigen Behörde festgesetzten, regelmäßigen Sammelterminen beträgt bei Fahrzeugen mit einer Segelfläche

bis	15m ²	39,- DM,
	über 15m ² bis 25m ²	57,- DM,
	über 25m ²	75,- DM.

(2) ¹Für die Entschädigung ist die Summe der Flächen des Großsegels und des Vorsegeldreiecks, das vom Vorstag und Mast eingeschlossen wird, maßgebend. ²Bei Segelfahrzeugen mit Meßbrief wird der Entschädigung die vermessene Segelfläche zugrunde gelegt.

(3) § 2 Abs. 1 Satz 3. Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 4

Nachuntersuchung, Fernbleiben vom Sammeltermin

(1) Für die Untersuchung zur Feststellung von Mängelbeseitigungen an Sammelterminen wird die Entschädigung nach den §§ 2 und 3 auf die Hälfte ermäßigt.

(2) Konnte eine Untersuchung oder Verplombung nach Absatz 1 sowie den §§ 2, 3 oder 6 nicht stattfinden, weil das Fahrzeug zum Sammeltermin ohne vorherige rechtzeitige Absage nicht vorgeführt worden war, wird eine Entschädigung von bis zu 80,- DM erhoben.

§ 5

Untersuchung an Einzelterminen

(1) ¹Für die Untersuchung oder Verplombung von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb und Segelfahrzeugen außerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Sammeltermine (Untersuchung bzw. Verplombung an Einzelterminen) ermäßigt sich die Entschädigung nach den §§ 2 und 3 um 10 v. H. ²Die Reisezeit ist mit 25,- DM je angefangene Viertel-

stunde zu vergüten. ³Daneben werden die Fahrtkosten sowie die Tage- und Übernachtungsgelder nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen (Reisekostenstufe B) erhoben.

(2) ¹Konnte die Untersuchung oder Verplombung nicht stattfinden, weil das Fahrzeug zum festgesetzten Termin ohne vorherige rechtzeitige Absage nicht vorgeführt worden war, beträgt die Entschädigung bis zu 80,- DM. ²Daneben gelten Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Untersuchung von Ruderbooten, besondere Untersuchungen

¹Für die Untersuchung von Fahrzeugen ohne Motor- und Segelantrieb (Ruderboote), für die Stabilitätsuntersuchung von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten sowie für sonstige besondere Untersuchungen wird an Einzel- und Sammelterminen die Entschädigung nach dem Zeitaufwand bemessen. ²Für jede angefangene Viertelstunde werden 25,- DM erhoben. ³Bei Einzeluntersuchungen gelten daneben § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 entsprechend.

§ 7

Befähigungsprüfung, Untersuchung von Landstellen

(1) ¹Für die Abnahme der Befähigungsprüfung zur Führung von Wasserfahrzeugen beträgt die Entschädigung 75,- DM. ²§ 5 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) ¹Für die Untersuchung von Landstellen beträgt die Entschädigung 18,- bis 180,- DM. ²§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schifffahrtsangelegenheiten vom 10. März 1983 (GVBl S. 110, BayRS 95-4-W) außer Kraft.

München, den 29. April 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n, Staatsminister

2210-8-2-1-1-WK

Fünfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 5. Mai 1988

Auf Grund von Art. 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 13 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 (GVBl 1986 S. 218, BayRS 2210-8-1-WK) sowie Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WK) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 31. Juli 1985 (GVBl S. 294, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1987 (GVBl S. 445), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„– deutsche Hochschulzugangsberechtigung
eine im Geltungsbereich des Staatsvertrags oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung.“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für das Verteilungsverfahren gelten ausländische Studienanfänger mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als deutsche Studienanfänger. ²Für die Zulassung von Ausländern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung durch die Hochschulen sind vor der Durchführung der ersten Verfahrensstufe je Studienort 6 v. H. der festgesetzten Zulassungszahlen vorzubehalten.“

3. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Zulassung von Ausländern

a) 6 v. H. im Studiengang Pharmazie, davon mindestens 2 v. H. für Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung, soweit solche Bewerber vorhanden sind,

b) 8 v. H. in den übrigen Studiengängen, davon mindestens 3 v. H. für Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung, soweit solche Bewerber vorhanden sind.“

4. § 24 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. 6 v. H. für die Zulassung von Ausländern, davon mindestens 2 v. H. für Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung, soweit solche Bewerber vorhanden sind.“

5. In § 31 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgender Satzteil angefügt:

„sowie Bewerber, die innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 erklären, in diesem Vergabeverfahren nicht an einem Auswahlgespräch teilnehmen zu wollen.“

6. In § 40 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Teilnehmer des Feststellungsverfahrens“ die Worte „zum besonderen Auswahlverfahren und zum Übergangsverfahren nach Art. 16 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978“ eingefügt.

7. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach „§ 7 Abs. 2“ eingefügt: „Satz 2“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird Nummer 1 aufgehoben; die Nummern 2 bis 6 werden Nummern 1 bis 5,

bb) folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung vorbehaltenen Studienplätze werden von den Hochschulen unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation, der Wartezeit und von Härtegesichtspunkten vergeben; in den Studiengängen des besonderen Auswahlverfahrens können die Hochschulen einen Teil dieser Studienplätze auch an Bewerber auf Grund eines Auswahlgesprächs vergeben.“

8. In Anlage 1 Fußnote 2 werden die Worte „Sommersemester 1988“ durch die Worte „Wintersemester 1988/89“ ersetzt.

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

b) Die Tabelle erhält folgende Fassung:

Kreise	Studienorte								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Eichstätt	Erlangen- Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Kreisfreie Städte									
Amberg	8	5	3	4	2	7	9	1	6
Ansbach	7	4	5	2	1	8	9	6	3
Aschaffenburg	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Augsburg	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Bamberg	7	1	3	5	2	8	9	6	4
Bayreuth	7	3	1	6	2	8	9	4	5
Coburg	7	1	2	5	3	8	9	6	4
Erlangen	7	2	3	4	1	8	9	6	5
Fürth	7	2	3	4	1	8	9	6	5
Hof	8	2	1	6	3	9	7	5	4
Ingolstadt	4	6	7	1	5	2	9	3	8
Kaufbeuren	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Kempten/Allgäu	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Landshut	4	8	7	3	6	1	5	2	9
Memmingen	1	7	8	3	5	2	9	4	6
München	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Nürnberg	7	2	3	4	1	8	9	6	5
Passau	5	8	7	4	6	3	1	2	9
Regensburg	6	8	7	2	3	4	5	1	9
Rosenheim	2	7	8	5	6	1	4	3	9
Schwabach	7	2	4	3	1	8	9	6	5
Schweinfurt	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Straubing	7	8	6	4	5	3	2	1	9
Weiden	9	4	1	5	2	8	7	3	6
Würzburg	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Landkreise									
Aichach-Friedberg	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Altötting	4	8	7	5	6	1	2	3	9
Amberg-Sulzbach	8	5	3	4	2	7	9	1	6
Ansbach	7	4	5	2	1	8	9	6	3
Aschaffenburg	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Augsburg	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Bad Kissingen	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Bad Tölz-Wolfratshausen	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Bamberg	7	1	3	5	2	8	9	6	4
Bayreuth	7	3	1	6	2	8	9	4	5
Berchtesgadener Land	4	8	7	5	6	1	2	3	9

Kreise	Studienorte								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Eichstätt	Erlangen- Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Cham	8	6	3	4	5	7	2	1	9
Coburg	7	1	2	5	3	8	9	6	4
Dachau	2	7	8	3	5	1	6	4	9
Deggendorf	6	8	7	4	5	3	1	2	9
Dillingen a. d. Donau	1	7	8	2	4	3	9	5	6
Dingolfing	4	8	7	5	6	2	3	1	9
Donau-Ries	2	7	8	1	3	4	9	6	5
Ebersberg	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Eichstätt	5	6	7	1	3	2	9	4	8
Erding	3	7	8	4	6	1	5	2	9
Erlangen-Höchstadt	7	2	3	5	1	8	9	6	4
Forchheim	7	2	3	5	1	8	9	6	4
Freising	4	7	8	3	5	1	6	2	9
Freyung/Grafenau	6	8	7	4	5	3	1	2	9
Fürstenfeldbruck	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Fürth	7	2	3	4	1	8	9	6	5
Garmisch	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Günzburg	1	7	8	3	4	2	9	5	6
Haßberge	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Hof	8	2	1	6	3	9	7	5	4
Kelheim	4	8	7	2	5	3	6	1	9
Kitzingen	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Kronach	7	2	1	6	3	8	9	5	4
Kulmbach	7	2	1	6	3	8	9	5	4
Landsberg	2	7	8	3	5	1	9	4	6
Landshut	4	8	7	3	6	1	5	2	9
Lichtenfels	7	1	2	5	3	8	9	6	4
Lindau (Bodensee)	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Main/Spessart	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Miesbach	2	7	8	4	6	1	5	3	9
Miltenberg	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Mühlendorf a. Inn	4	8	7	5	6	1	3	2	9
München	2	8	7	3	6	1	5	4	9
Neuburg/Schrobenhausen	3	6	7	1	5	2	8	4	9
Neumarkt/Opf.	8	4	5	3	2	6	9	1	7
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	7	3	4	5	1	8	9	6	2
Neustadt a. d. Waldnaab	9	4	1	5	2	8	7	3	6
Neu-Ulm	1	7	8	3	4	2	9	5	6
Nürnberger Land	7	3	2	4	1	8	9	5	6
Oberallgäu	1	7	8	3	5	2	9	4	6

Studienorte

Kreise	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Eichstätt	Erlangen- Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Ostallgäu	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Passau	5	8	7	4	6	3	1	2	9
Pfaffenhofen/Ilm	3	7	8	2	5	1	6	4	9
Regen	7	8	6	4	5	3	2	1	9
Regensburg	6	8	7	2	3	4	5	1	9
Rhön-Grabfeld	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Rosenheim	2	7	8	5	6	1	4	3	9
Roth	7	3	5	2	1	8	9	4	6
Rottal/Inn	5	8	7	4	6	2	1	3	9
Schwandorf	8	5	3	4	2	6	7	1	9
Schweinfurt	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Starnberg	2	7	8	3	6	1	5	4	9
Straubing-Bogen	7	8	6	4	5	3	2	1	9
Tirschenreuth	8	4	1	5	2	9	7	3	6
Traunstein	4	8	7	5	6	1	2	3	9
Unterallgäu	1	7	8	3	5	2	9	4	6
Weilheim-Schongau	2	7	8	3	5	1	6	4	9
Weißenburg-Gunzenhausen	3	5	7	1	2	8	9	4	6
Würzburg	7	2	4	5	3	8	9	6	1
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	8	2	1	5	3	9	7	4	6

10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 2 wird jeweils das Datum „22. November 1984“ durch das Datum „11. Juni 1987“ ersetzt.
- b) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Komma gestrichen,
 - bb) in Satz 3 werden die Worte „weiterhin die derzeit noch“ durch die Worte „die bis 1981“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1988 in Kraft.
²§ 1 Nrn. 1 bis 5 und Nrn. 7 bis 10 gelten erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1988/89.

München, den 5. Mai 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

2210-8-2-6-WK

Vierte Verordnung zur Änderung der Voranmeldefristenverordnung

Vom 5. Mai 1988

Auf Grund von Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WK) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Voranmeldefristen für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge (Voranmeldefristenverordnung - VAV) vom 15. April 1983 (GVBl S. 253, BayRS 2210-8-2-6-WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1987 (GVBl S. 205), wird wie folgt geändert:

Nummer 1 Buchst. a der Anlage erhält folgende Fassung:

„a) Diplom:

- aa) Agrarwissenschaften
- bb) Bauingenieurwesen
- cc) Brauwesen-Getränketechnologie
- dd) Brauwesen (zweijähriger Studiengang)

- ee) Chemie
- ff) Elektrotechnik
- gg) Geographie
- hh) Geologie
- ii) Lebensmitteltechnologie
- jj) Maschinenwesen
- kk) Mineralogie
- ll) Physik
- mm) Vermessungswesen“.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 1988/89.

München, den 5. Mai 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

7823-2-E

Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung

Vom 18. Mai 1988

Auf Grund von § 10 Abs. 3 Satz 3 und § 22 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl I S. 1505), § 4 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl I S. 1752) und § 1 Nr. 1 Buchst. f der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 30. November 1987 (GVBl S. 442, BayRS 7801-3-E) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Prüfungsausschüsse

(1) Für die Abnahme und Durchführung der Prüfung für die Anwendung und für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel errichtet die zuständige Behörde Prüfungsausschüsse.

(2) ¹Der einzelne Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mitglieder müs-

sen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuß gehören Vertreter folgender Gruppen an:

1. Fachkräfte für Pflanzenschutz,
2. Fachkräfte für Technik,
3. Praktiker mit Ausbilderqualifikation.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen Stellvertreter haben.

(4) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sind von der zuständigen Behörde für die Dauer von drei Jahren zu berufen.

(5) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(6) ¹Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festsetzt.

(8) Die zuständige Behörde regelt die Geschäftsführung.

(9) § 3 Abs. 1 und 3 bis 5 der Verordnung über die Durchführung von Abschlußprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft (BayRS 7803-21-E) gelten entsprechend.

§ 2

Vorbereitung der Prüfung

(1) ¹Die zuständige Behörde bestimmt den Prüfungstermin. ²Der Anmeldetermin sowie Ort und Zeitpunkt der Prüfung sind in geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich bei der zuständigen Behörde zu erfolgen.

§ 3

Durchführung der Prüfung

(1) ¹Der Prüfungsausschuß wählt die Prüfungsaufgaben aus, die Aufgaben für die schriftliche Prüfung im fachtheoretischen Teil auf Vorschlag der zuständigen Behörde. ²Überregional erstellte Prüfungsaufgaben sind zu übernehmen.

(2) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(3) ¹Die fachtheoretische Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. ²Der schriftliche Teil soll nicht länger als 60 Minuten, der mündliche Teil nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Die Prüfung im fachpraktischen Teil soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Für die mündliche Prüfung im fachtheoretischen Teil und für die Prüfung im fachpraktischen Teil können Prüfungsstationen eingerichtet werden.

(6) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von den Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 4

Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Die Leistungen in den Prüfungsteilen sind nach folgendem Punktsystem zu ermitteln:

100 bis 92 Punkte, sehr gut

91 bis 81 Punkte, gut

80 bis 67 Punkte, befriedigend

66 bis 50 Punkte, ausreichend

49 bis 30 Punkte, mangelhaft

29 und weniger Punkte, ungenügend.

(2) ¹Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung des fachtheoretischen Teils haben das dreifache, die in der mündlichen Prüfung des fachtheoretischen Teils das einfache Gewicht. ²Sie sind zusammenzufassen, durch vier zu dividieren und auf ganze Punkte aufzurunden.

(3) ¹Die Leistungen im fachpraktischen Teil (sachgemäßer Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Verwenden und Warten von Pflanzenschutzgeräten) haben das gleiche Gewicht. ²Die Bewertungen sind zusammenzufassen und durch zwei zu dividieren und auf ganze Punkte aufzurunden.

(4) ¹Der Prüfungsausschuß stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis fest. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. für die Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln das arithmetische Mittel (aufgerundet) im fachtheoretischen und fachpraktischen Teil mindestens 50 Punkte beträgt,
2. für die Prüfung zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel, wenn die Berechnung nach Absatz 2 mindestens 50 Punkte ergibt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.

München, den 18. Mai 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

2236-9-1-3-K

**Verordnung
zur Änderung der
Fachakademieordnung
Sozialpädagogik**

Vom 18. Mai 1988

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd) vom 4. September 1985 (GVBl S. 534, BayRS 2236-9-1-3-K) wird wie folgt geändert:

1. § 70 wird aufgehoben.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei den Wahlfächern wird nach dem Fach „Biologie“ in Spalte 1 „Mathematik⁶⁾“, in Spalte 2 die Zahl „6“ und in Spalte 3 die Zahl „240“ eingefügt.
 - b) Es wird folgende Fußnote 6 angefügt:
„⁶⁾Das Fach dient zur Vorbereitung auf die Zusatzprüfung zur Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1988 in Kraft. ²Die Abwicklung bereits eingeleiteter Gleichwertigkeitsanerkennungsverfahren richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

München, den 18. Mai 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

230-1-11-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung des
Regionalplans
der Region Oberfranken-West (4)**

Vom 9. Mai 1988

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes - BayLplG - (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den Regionalplan der Region Oberfranken-West (4) für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans umfaßt die gesamte Region Oberfranken-West (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, BayRS 230-1-5-U - Anlage zu § 1, Teil A II 7, Anhang 5).

Der Regionalplan ist bei den kreisfreien Städten Bamberg und Coburg sowie bei den Landratsämtern Bamberg, Coburg, Forchheim, Kronach und Lichtenfels zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Juni 1988 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Regionalplan tritt am 1. Juni 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Teilabschnitt „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ des Regionalplans der Region Oberfranken-West (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. März 1979, GVBl S. 75, BayRS 230-1-11-U) außer Kraft.

München, den 9. Mai 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

791-3-151-4-U

Berichtigung

Die **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Schwarzwiesen bei Freystadt“** vom 2. März 1988 (GVBl S. 91) wird wie folgt berichtigt:

In § 6 Abs. 2 muß es statt „Halbsatz 2“ richtig „Halbsatz 5“ heißen.

München, den 26. April 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Im Auftrag
Brenner, Ministerialrat

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück - Gebühr bezahlt

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

FORTFÜHRUNGSNACHWEIS

zur Bayerischen Rechtssammlung
1. 1. 1983 bis 31. 12. 1987

(Stand 1. 1. 1988)

ist erschienen und kann zum Preis von DM 20,-
zuzüglich Porto bezogen werden von der

C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstraße 9, 8000 München 40

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.
ISSN 0005-7134